



Statuten

1. Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Familienforum Wallbach“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wallbach.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, sich für das Wohl der Eltern und Kinder sowie ein kinder- und jugendgerechtes Umfeld einzusetzen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder und Erlöse von Veranstaltungen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglieder

- Jede natürliche und juristische Person, welche regelmässig an den Vereinssitzungen teilnimmt, oder andere Aufgaben im Verein wahrnimmt, kann Aktivmitglied werden. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme und die Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Als natürliche Person gilt: Einzelperson oder Familie.
- Aktivmitglieder besitzen einfaches Stimmrecht.

4.2 Passivmitglieder, Gönner, Ehrenmitglieder

- Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 50.- macht. Die Höhe dieser Zuwendung kann von der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- Als natürliche Person gilt: Einzelperson oder Familie.
- Passivmitgliedern wird kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung übertragen. Passivmitglieder können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- Passivmitglieder werden über die Aktivität innerhalb des Vereins regelmässig informiert.
- Gönner: Wer den Verein finanziell mit einem jährlichen Mindestbeitrag von Fr. 100.- unterstützt.
- Ehrenmitglieder: Auf Antrag des Vorstandes oder der Aktivmitglieder, wer sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat.

4.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft kann durch



eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand beendet werden. Ein Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Jahresbeiträge besteht nicht.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (alle Aktiv-/Passivmitglieder)
- Der Vorstand und diverse Arbeitsgruppen (siehe Absatz 6)
- Die Revisorinnen/Revisoren (deren zwei)
- Vereinstreffen (Aktiv-/Passivmitglieder oder auch am Verein interessierte Personen)

6. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- Die Teilnahme steht den aktiven und passiven Mitglieder des Vereins offen
- Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im 1. Quartal des Vereinsjahres zusammen.

Die Mitgliederversammlung behandelt:

- Die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und des Vorstandes
- Die Abnahme des Jahresberichtes
- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren
- Die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Die Statutenänderungen

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- Auf Antrag des Vorstandes
- Auf Antrag der Revisoren
- Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder

Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Das genaue Datum der Mitgliederversammlung wird an der letzten Vereinssitzung im Jahr bekannt gegeben.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden gefasst durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der Aktivmitglieder notwendig.



7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst ausser der Präsidentin/ dem Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen des Vereins sind:

- Bildung
- Freizeitaktivitäten
- Jugendarbeit
- Kinderbetreuung
- Börsen
- Mittagstisch
- Projekte

9. Rechnungsrevision

Die Revisorinnen/Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins sowie der Arbeitsgruppen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

10. Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen

11. Mitgliederbeiträge / Haftung

- Der Jahresbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Höchstbetrag für Aktivmitglieder wird auf Fr. 30.- festgesetzt.
- Mitgliederbeiträge werden pro Vereinsjahr erhoben (als Vereinsjahr gilt die Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen).
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und zwei Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der aktiven Stimmberechtigten an durch eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite

Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind. Die Versammlung beschliesst über die Liquidation des Vereinsvermögens. Es darf nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck, welche in der Gemeinde Wallbach tätig ist, zuzuweisen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 08. Februar 2009 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.